***Betreuung***

Entwicklung:

Mit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes (BGB I 1990, 2002) zum 01.01.1992 wurden die frühere Vormundschaft für Volljährige sowie die Gebrechlichkeitspflegschaft durch das einheitliche Rechtsinstitut der Betreuung abgelöst.

Kernpunkt der Reform war die **Abschaffung der Entmündigung.** Das Betreuungsrechtverfolgt das Ziel, geistig und körperlich Behinderten, Suchtkranken und gebrechlichen alten Menschen zu helfen, d.h. ihre rechtliche Situation zu verbessern und dabei möglichst die Autonomie des Betreuten zu erhalten.

Es erfolgten zahlreiche Änderungsgesetze, die allesamt die Position des Betreuten verbessern sollten.

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 werden die Vorschriften zur Beachtung des freien Willens des Betreuten noch stärker betont. Im Zentrum aller Bemühungen stehen der Vorrang anderer Lösungen vor der rechtlichen Betreuung (z.B. Vorsorgevollmacht, sozialrechtliche Hilfen), das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten, incl. Seiner Wünsche. Zudem geht es darum, die Qualität ehrenamtlicher Betreuung zu verbessern und die betreuungsrechtliche Aufsicht wirkungsvoller zu machen.

Zudem brachte dieses Gesetz eine komplette Neustrukturierung der Vorschriften zum Betreuungsrecht. Während früher über § 1908i BGB a.F. auf das Vormundschaftsrecht zurückgegriffen werden musste, finden sich die Themen “ Vermögensverwaltung, Genehmigung von Rechtsgeschäften und gerichtliche Aufsicht nunmehr vollständig in diesem Titel (§§1814-1881 BGB).

Die Zahl der anhängigen Betreuungen betrug Ende 2015 knapp 1,3 Millionen (Bundesverband freier Berufsbetreuer). Jährlich werden etwa 250.000 neue Betreuungsverfahren in Deutschland eröffnet, knapp 10 Mal so viele, wie Vormundschaften.